

13. BfR-Kommission für Wein- und Fruchtsaftanalysen

Ergebnisprotokoll vom 16.06.2020 (per Videokonferenz)

Die Kommission für Wein- und Fruchtsaftanalysen berät als ehrenamtliches und unabhängiges Sachverständigengremium das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Fragen insbesondere zur Entwicklung, Prüfung und Validierung von Analysemethoden für Erzeugnisse des Weingesetzes und Fruchtsaft sowie zur Harmonisierung von Analysenvorschriften für die Überwachung dieser Produkte. Mit ihrer wissenschaftlichen Expertise berät die Kommission das BfR und kann dem Institut im Krisenfall als Expertinnen- und Expertennetzwerk zur Seite stehen. Die Kommission besteht aus 14 Mitgliedern, die für einen Turnus von vier Jahren über ein offenes Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren berufen wurden und sich durch wissenschaftliche Expertise auf ihrem jeweiligen Fachgebiet auszeichnen. Die Kommissionmitglieder sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten und zur unparteilichen Erfüllung ihrer Aufgabe verpflichtet. Eventuelle Interessenkonflikte zu einzelnen in der Sitzung behandelten Tagesordnungspunkten (TOPs) werden transparent abgefragt und offenlegt. Aus dem vorliegenden Ergebnisprotokoll geht die wissenschaftliche Meinung der BfR-Kommission hervor. Die Empfehlungen der Kommission haben allein beratenden Charakter. Die Kommission selbst gibt keine Anordnungen und keine Gutachten heraus und ist dem BfR gegenüber auch nicht weisungsbefugt (und umgekehrt) oder in dessen Risikobewertungen involviert.

TOP 1 Begrüßung und Annahme der Tagesordnung

Der Vorsitzende Herr Brzezina und der Geschäftsführer begrüßen die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der Vorsitzende fragt nach Änderungswünschen zur Tagesordnung. Letztere wird ohne Änderungen angenommen. Die Beschlussfähigkeit der Kommission wird festgestellt.

TOP 2 Erklärung zu Interessenkonflikten

Der Vorsitzende fragt mündlich ab, ob Interessenkonflikte zu einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) oder speziellen Themen bestehen. Die Mitglieder geben an, dass keine Interessenkonflikte vorliegen.

TOP 3 Bericht aus der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV)

Herr Brzezina berichtet von der 60. Sitzung der Unterkommission für Analysemethoden der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) vom 03./04.06.2020 (Videokonferenz). Er stellt neue Beschlüsse, aktuelle Resolutionsentwürfe und zukünftige OIV-Analysemethoden vor.

Die Kommission nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 4 Sachstandsberichte zur Protonen-Kernresonanzspektroskopie (¹H-NMR)-Analytik in Wein und Fruchtsaftbereich

Die Kommissionsmitglieder und das BfR berichten über Aktivitäten auf dem Gebiet der ¹H-NMR-Analytik im Wein- und Fruchtsaftbereich:

- Der OIV-Resolutionsentwurf zur Quantifizierung von Weinhaltstoffen (Glukose, Essigsäure, Fumarsäure, Shikimisäure, Äpfelsäure und Sorbinsäure) mittels ¹H-NMR ist auf Stufe 7 angehoben worden.
- Herr Brzezina berichtet über eigene Arbeiten zur Erweiterung der oben genannten 6 Parameter auf mindestens 18 Parameter sowie über Untersuchungen zur Rebsortendifferenzierung und die Unterscheidung von Anbaugebieten.
- Im Europäischen Komitee für Normung (CEN) und im Deutschen Institut für Normung (DIN) wird es zukünftig im Rahmen des „Technical Committees 460 – Food Authenticity“ NMR-Arbeitsgruppen geben, die sich zunächst mit der Authentizitätsprüfung von Kaffee und Honig befassen.
- Eine Mitarbeiterin des BfR stellt verschiedene Konzepte für eine Wein-NMR-Datenbank vor.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nehmen die Berichte zur Kenntnis und diskutieren mögliche Schwerpunkte für künftige Arbeiten.

TOP 5 Update Mindestmostgewichte/Mindestalkoholgehalte

Bei der Verwendung der Tabelle zur Ermittlung des natürlichen Alkoholgehaltes aus Oechsle-Graden aus der Anlage 8 der Weinverordnung¹ ergibt sich, wie bereits auf der vorletzten Sitzung der BfR-Kommission für Wein- und Fruchtsaftanalysen² berichtet, eine systematische Abweichung.

Auf der letzten Sitzung haben sich die Kommissionsmitglieder darauf verständigt, aktuelle Daten von Mostgewichten (in Oechsle) und korrelierenden Gesamtalkoholgehalten von Wein zu sammeln.³

Der Geschäftsführer der Kommission stellt Auswertungen hierzu vor. Dabei zeichnet sich ab, dass sich die empirische Korrelation zwischen dem Mostgewicht und dem Gesamtalkoholgehalt auf der Grundlage der neuen Daten geändert hat und sich von der Korrelation aus der Weinverordnung¹ unterscheidet.

Die Kommissionsmitglieder beschließen, die Daten weiterer Most-/Weinpaare zu sammeln, um eine möglichst große Anzahl von Jahrgängen, Qualitätsstufen und Anbaugebieten mit der Berechnung abzudecken und die neue Korrelation zu verifizieren.

TOP 6 Sonstiges

Der Vorsitzende Herr Brzezina bedankt sich bei allen Mitgliedern für ihre Teilnahme und schließt die heutige Sitzung. Die nächste Sitzung der Kommission wird voraussichtlich im Juni 2021 in Berlin stattfinden.

¹ Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert

² Top 13 der 11. Sitzung am 21./22.06.2018

³ Top 12 der 12. Sitzung am 03./04.06.2019